



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umweltreferat

Gemeindeamtstafel

Mag. Zikica Keranovic

Telefon +43(0)512/5344-5049

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Verordnung zur Bekämpfung von Forstschädlingen

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-FO/G-14/2-2018

Innsbruck, 05.09.2018

VERORDNUNG

Durch eine Meldung der Abteilung Waldschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung, hat die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck davon Kenntnis erlangt, dass in den Waldflächen der Gemeinden Leutasch, Reith bei Seefeld, Scharnitz, Seefeld in Tirol, Telfs und Wildermieming vermehrt Borkenkäferschädlingen an Fichten und Weißkiefern auftreten.

Auf Grund der günstigen Entwicklungsbedingungen für Borkenkäfer in letzter Zeit ist zudem davon auszugehen, dass sich eine gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen entwickelt, die zu ihrer Eindämmung eine gemeinsame, gleichzeitige Bekämpfung dieser Forstschädlinge erforderlich macht.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck verordnet daher gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975 BGBl. 440, zuletzt geändert mit BGBl. I 56/2016 (ForstG 1975), zur Bekämpfung der Massenvermehrung der forstschädlichen Borkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*), Kleiner achtzähliger Borkenkäfer (*Ips amitinus*), Nutzholzbohrer (*Trypodendron lineatum*), Großer Waldgärtner (*Tomicus piniperda*), Kleiner Waldgärtner (*Tomicus minor*), Kiefernstangenrüssler (*Pissodes piniphilus*) und Sechszähliger Kiefernborkekäfer (*Ips acuminatus*) sowie zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung dieser forstschädlichen Insekten wie folgt:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung erstreckt sich auf die gesamten Waldflächen gemäß § 1a ForstG in den politischen Gemeinden Leutasch, Reith bei Seefeld, Scharnitz, Seefeld in Tirol, Telfs und Wildermieming.

§ 2

Durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen

1. Offensichtlich von Borkenkäfern befallene Fichten (*Picea abies*) und Waldföhren (*Pinus sylvestris*) sind unverzüglich zu fällen und aufzuarbeiten, soweit dies aufgrund der Geländegegebenheiten zumutbar ist.
2. Die gefällten Bäume sind unverzüglich bekämpfungstechnisch zu behandeln. Als bekämpfungstechnische Behandlung kommen in Frage die Entrindung und Zerkleinerung sowie Verbrennung der Rinde oder die ordnungsgemäße Begiftung mit zugelassenen forstlichen Pflanzenschutzmitteln. Bei der Begiftung sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gemäß Sicherheitsdatenblatt und die Gebrauchsanweisungen einzuhalten.
3. Das Abbrennen der Rinde hat im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr zu geschehen. Die von der Freiwilligen Feuerwehr angeordneten Sicherheits- und Brandschutzvorkehrungen sind einzuhalten.
4. Bei allen Formen der bekämpfungstechnischen Behandlung sind die fachlichen Anweisungen der örtlich zuständigen Forstorgane zu beachten.
5. Die Vorlage von Fangbäumen sowie das Anlegen von Fangschlägen sind vorab mit den örtlich zuständigen Forstorganen abzustimmen.
6. Mit Forstschädlingen befallenes Holz, das nicht direkt am Waldort bekämpfungstechnisch behandelt wird, muss ohne Zeitverlust an einen zur bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten Ort (Bestimmungsort) verbracht werden. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.
7. Am Bestimmungsort ist das befallene Holz innerhalb von 48 Stunden so zu behandeln, dass eine gefahrdrohende Vermehrung oder Verbreitung der forstschädlichen Insekten ausgeschlossen ist.
8. Die Verpflichtung zur Durchführung der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen nach Ziffer 1 bis 7 trifft alle Grundeigentümer und Teilwaldberechtigten sowie die Holzbezugberechtigten der Agrargemeinschaften und Servitutberechtigten. Von Borkenkäfer befallenes Losholz und Servitutsholz, welches ausgezeigt und zugeteilt ist, muss somit vom Bezugsberechtigten innerhalb der vom Forstaufsichtsorgan festgelegten Frist bekämpfungstechnisch behandelt werden.
9. Falls die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 8 nicht vom Waldeigentümer bzw. Teilwaldberechtigten selbst durchgeführt bzw. veranlasst werden, kann die zuständige Gemeinde die Maßnahmen an eigene Forstarbeiter oder an Holzschlägerungsunternehmen in Auftrag geben. Dabei entstehende Kosten sind, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen innerhalb des Bekämpfungsgebietes auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten aufzuteilen. Etwaige Holzerlöse sind bei der Aufteilung der Kosten entsprechend zu berücksichtigen.

10. Falls Losholz und Servitutsholz vom Bezugsberechtigten nicht binnen der vom Forstaufsichts- oder Forstschutzorgan festgelegten Frist bekämpfungstechnisch behandelt wird, ist das betroffene Holz vom Grundeigentümer nach Setzung einer 1 wöchigen Nachfrist aufzuarbeiten. Dabei entstehende Kosten können, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, seitens des Grundeigentümers auf die Holzbezugsberechtigten umgelegt werden. Etwaige Holzerlöse sind bei der Aufteilung der Kosten entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3

Kundmachung und Inkrafttreten

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden Leutasch, Reith bei Seefeld, Scharnitz, Seefeld in Tirol, Telfs und Wildermieming.

Die Verordnung tritt im Zeitpunkt der Kundmachung (Anschlag an der jeweiligen Amtstafel) in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit 30. September 2020 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Nairz